

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der kochwerk GmbH für den Weinhandel**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten – vorbehaltlich einer künftigen Änderung gemäss Ziffer 9 - für jede Rechtsbeziehung zwischen kochwerk und unseren Kunden, auch wenn darauf nicht besonders Bezug genommen wird. Weitergehende Verpflichtungen übernehmen wir einzig durch ausdrückliche, schriftliche und stets auf den Einzelfall beschränkte Anerkennung.
- 1.2 Zu den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen in Widerspruch stehende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie in jedem Fall von kochwerk schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.3 Zusatzvereinbarungen auf Dokumente wie Angebote und Auftragsbestätigungen gelten als Zusatzvereinbarung und nicht als Ersatzvereinbarung zu den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

### **2. Vertragsschluss und –änderung**

- 2.1 Jeder Auftrag erhält eine Auftragsbestätigung. Der Kunde erhält die Auftragsbestätigung immer per mail. Ausnahmen sind kundenspezifisch und müssen kundenseitig gewünscht werden.
- 2.2 Jede Ergänzung oder Änderung des Auftrages durch den Kunden ist nur nach schriftlicher Bestätigung durch kochwerk gültig.
- 2.3 Individuelle Anfertigungen, z.B kundenspezifische Etiketten müssen vor Produktionsbeginn auf der Auftragsbestätigung seitens Kunde visiert werden. Die Visierung ist mit Auftragsbeginn und somit Lieferzeitbeginn gleichzusetzen.
- 2.4 kochwerk nimmt keine Bestellungen von Personen unter 18 Jahren entgegen. Kunden müssen daher bei einer Bestellung ihr Geburtsdatum angeben und bestätigen, dass Sie volljährig sind.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die Preise von kochwerk verstehen sich, einschliesslich unserer Standardverpackung, ab Werk Luzern - Littau, inkl. MwSt. pro Flasche. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.
- 3.2 kochwerk Rechnungen sind vom Kunden innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ist der vereinbarte Rechnungsbetrag nicht am letzten Tag der Zahlungsfrist bei kochwerk eingegangen, tritt der Zahlungsverzug ein. Danach kann kochwerk dem Kunden einen Verzugszins von 5 % bzw. mindestens CHF 20.00 für Mahnspesen in Rechnung stellen.
- 3.3 Der Kunde kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungspflicht verweigern oder sie zurückbehalten oder mit Gegenansprüchen verrechnen, es sei denn, diese sind von kochwerk schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgelegt.

- 3.4 Die Angebotsgültigkeit beträgt 90 Tage, sofern nichts Abweichendes auf der Offerte schriftlich vereinbart wurde.
- 3.5 Nachträgliche Änderungen welche zu Mehraufwände in der Administration und in der Bereitstellung führen, können zusätzlich in Rechnung gestellt werden, geltend z.B. auf nachträgliche Etikettendrucke.

## 4. Lieferfristen

- 4.1 kochwerk ist bestrebt, den terminlichen Wünschen unserer Kunden soweit wie möglich entgegenzukommen; kochwerk kann jedoch die Lieferfristen nicht garantieren; Lieferangaben sind unverbindlich.
- 4.2 Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfristen beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.
- 4.3 Ist der Kunde kochwerk gegenüber mit Zahlungen im Rückstand, so ist kochwerk berechtigt, Lieferungen nur gegen vorgängige Bezahlung oder Sicherstellung auszuführen.
- 4.4 Transportkostenanteile werden weiterverrechnet, ausser diese wurden auf Angebote und Auftragsbestätigungen nicht textlich oder als Artikelposition aufgeführt bzw. mit 0.00 deklariert.
- 4.5 Für retournierte Ware wird eine Gutschrift erstellt, welche im Normalfall mit der darauffolgenden Bestellung gegenverrechnet wird.
- 4.6 Es werden nur originalverpackte und nicht geöffnete Umkartons ohne Schäden zurückgenommen.
- 4.7 Sollte der vom Kunden bestellte Jahrgang ausnahmsweise vergriffen sein, liefert kochwerk branchenüblich den Folgejahrgang oder ein Alternativprodukt in mindestens gleicher Qualität. Die Lieferung des Folgejahres erfolgt nach Rücksprache mit dem Kunden.

## 5. Lieferverpflichtungen / Höhere Gewalt

- 5.1 Als höhere Gewalt gelten alle von kochwerk nicht beeinflussbaren Umstände, welche auf die Vertragserfüllung einwirken. Bei Vorliegen solcher Umstände verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des Hindernisses. Kochwerk ist aber auch berechtigt, Aufträge entschädigungslos ganz oder teilweise zu annullieren, wenn höhere Gewalt, sei es bei kochwerk, bei unseren Lieferanten oder unterwegs, deren Erfüllung ganz oder teilweise verunmöglicht.
- 5.2 kochwerk ist in jedem Fall berechtigt, die Lieferverpflichtungen durch Teillieferungen zu erfüllen oder nach Rücksprache und schriftlicher Vereinbarung (Auftrag) mit dem Kunden auf Alternativsortimente auszuweichen, vorausgesetzt die Qualität ist mindestens gleich gut, wie das Ursprungsprodukt.
- 5.3 Transportiert der Kunde die Ware selbst oder lässt sie durch Dritte

transportieren, so ist er selbst verantwortlich für Schäden und Verluste während des Transportes. Wird der Warentransport durch kochwerk organisiert, so ist die Ware gegen Schäden und Verlust bis zum Bestimmungsort versichert.

## 6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Sämtliche Lieferungen sind nach Empfang unverzüglich auf deren Vollständigkeit zu kontrollieren. Allfällige Beanstandungen sind an kochwerk sofort telefonisch oder mit schriftlicher Bestätigung innerhalb von 8 Kalendertagen ab Empfang der Ware anzuzeigen.
- 6.2 Bei sachgemässer Lagerung und Behandlung sowie unter Berücksichtigung der Trinkreife gewährt kochwerk gegen Vorweisung der Rechnung ein Rückgaberecht für Weine, die in den letzten 12 Monaten gekauft wurden. Jeder Wein, der nicht hält was er verspricht, wird während dieser Zeit von kochwerk diskussionslos zurückgenommen und ersetzt.
- 6.3 Die Flasche eines Zapfenweines muss bei der Rückgabe zu mindestens dreiviertel voll sein. Der Originalzapfen muss ebenfalls mit der Flasche retourniert werden.

## 7. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

- 7.1 Jede über Ziff. 6 hinausgehende Gewährleistung oder Haftung wird nicht akzeptiert. Damit wird insbesondere jede Gewährleistung oder Haftung abgelehnt für Mängel und Schäden, die auf unsachgemässe Lagerung und Transport zurückzuführen sind.
- 7.2 Für gewährleistungspflichtige Mängel schliesst kochwerk jeden über eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung hinausgehenden Anspruch aus.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von kochwerk.

## 9. Änderung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen

- 9.1 kochwerk behält die jederzeitige Änderung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen vor. Die Änderung wird dem Kunden schriftlich angezeigt.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand befinden sich am Geschäftssitz von kochwerk. Wir sind berechtigt, den Kunden an dessen Geschäftssitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.